

**Bundesgericht**

**Tribunal fédéral**

**Tribunale federale**

**Tribunal federal**



---

CH-1000 Lausanne 14

Korrespondenznummer 11.5.2/39\_2015

Lausanne, 8. Oktober 2015

## **Medienmitteilung des Bundesgerichts**

### **Auszugsweise französische Übersetzung des Grundsatzurteils zur somatoformen Schmerzstörung und zu vergleichbaren psychosomatischen Leiden in der IV**

***Das Bundesgericht stellt sein Grundsatzurteil vom vergangenen Juni betreffend die Beurteilung des Anspruchs auf eine Invalidenrente bei somatoformer Schmerzstörung und vergleichbaren psychosomatischen Leiden auszugsweise in französischer Übersetzung zur Verfügung.***

Mit seinem Urteil 9C\_492/2014 vom 3. Juni 2015 hatte das Bundesgericht seine Praxis zur Beurteilung des Anspruchs auf eine Invalidenrente wegen somatoformer Schmerzstörungen und vergleichbarer psychosomatischer Leiden angepasst. Über den Entscheid informierte das Bundesgericht die Öffentlichkeit am 17. Juni 2015 mit einer Medienmitteilung in Deutsch und Französisch. Die zuständige Abteilung des Bundesgerichts hat aufgrund der besonderen Bedeutung des in deutsch verfassten Urteils entschieden, Interessierten die wesentlichen Erwägungen des Entscheides selber in einer französischen Übersetzung zur Verfügung zu stellen. Der französische Text kann auf der Homepage des Bundesgerichts ([www.bger.ch](http://www.bger.ch)) in der Rubrik "Presse / Aktuelles" / "Medienmitteilungen" unter dem Datum 08.10.2015 zusammen mit der vorliegenden Medienmitteilung abgerufen werden. Die französische Übersetzung ist ein nicht-amtliches Dokument. Als massgebliches Urteil gilt ausschliesslich der deutsche Wortlaut der amtlichen und publizierten Fassung. Diese ist auf der Webseite des Bundesgerichts

([www.bger.ch](http://www.bger.ch)) in der Rubrik "Rechtsprechung (gratis)"/"Weitere Urteile ab 2000" unter Eingabe der Urteilsreferenz 9C\_492/2014 zu finden.

**Kontakt:** Peter Josi, Medienbeauftragter  
Tel. +41 (0)21 318 91 53; Fax +41 (0)21 323 37 00  
E-Mail: [presse@bger.ch](mailto:presse@bger.ch)